

# RS Vwgh 2006/10/4 2006/18/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.10.2006

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

NAG 2005 §21 Abs1;

NAG 2005 §46 Abs4;

NAG 2005 §73 Abs4;

## Rechtssatz

Auf Grund des Umstandes, dass dem Ehegatten der Fremden Asyl gewährt wurde, könnten die Voraussetzungen des § 46 Abs 4 NAG 2005 erfüllt sein. In diesem Fall könnte die Fremde zur Erlangung einer Niederlassungsbewilligung für Familienangehörige aus humanitären Gründen einen Antrag auf Feststellung des Vorliegens humanitärer Gründe gemäß § 73 Abs 4 NAG 2005 einbringen. Ein solcher Antrag auf Erteilung einer humanitären Niederlassungsbewilligung gemäß § 46 Abs 4 iVm § 73 Abs 4 NAG 2005 könnte nicht gemäß § 21 Abs 1 leg cit wegen Inlandsantragstellung oder Inlandsaufenthaltes abgewiesen werden (Hinweis E 5.9.2006, 2006/18/0243 bis 0246).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006180248.X01

## Im RIS seit

01.11.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)